

**Ergänzung zum Erläuterungsbericht des Landschaftsprogramms mit dem Inhalt „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“**

durch die

1. Änderung des Landschaftsprogramms einschl. Artenschutzprogramm vom 22. Dezember 1998 sowie die
117. Änderung des Landschaftsprogramms vom 17. Dezember 2013

Mit der o.g. 1. Änderung sind sechs Teilflächen als „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ mit dazugehörigen Entwicklungszielen in das Landschaftsprogramm aufgenommen worden. Im Flächennutzungsplan sind seit Dezember 1998 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dargestellt, um eine Konzentration dieser Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf geeignete Gebiete durchzusetzen und ihre ungeordnete Errichtung zu verhindern. Ziel ist die Verringerung negativer Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Umgebung.

Mit der o.g. 117. Änderung sind fünf dieser Teilflächen in der Darstellung vergrößert bzw. verändert worden und eine weitere Teilfläche wurde neu dargestellt. Die Abgrenzung der Gebiete entspricht deren Darstellung im Flächennutzungsplan, der diesbezüglich ebenfalls 2013 geändert wurde. Durch die Darstellung weiterer und vergrößerter Eignungsgebiete sollen die Voraussetzungen sowohl für den Bau von weiteren Anlagen als auch für das Repowering bestehender Anlagen in den Eignungsgebieten geschaffen werden. Unter Repowering ist dabei der Ersatz älterer Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Anlagen zu verstehen. Durch diese Erweiterung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen soll ein größerer Beitrag zur Energiewende in Bezug auf die Nutzung regenerativer Energien ermöglicht werden.

Im Rahmen der Flächensuche wurden Ausschlusskriterien, raumordnerische Leitlinien und Prüfkriterien entwickelt; nähere Angaben dazu enthält der Erläuterungsbericht zur 117. Änderung des Landschaftsprogramms.

Die insgesamt sieben Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind sowohl im Landschaftsprogramm als auch in der Landschaftsprogrammkarte Arten- und Biotopschutz (ehemals als Artenschutzprogramm bzw.- Arten- und Biotopschutzprogramm bezeichnet) dargestellt. Die Darstellung im Landschaftsprogramm ist eine milieuübergreifende Funktion. Die darunterliegenden Darstellungen der Milieus bzw. der Biotopentwicklungsräume der Karte Arten- und Biotopschutz mit ihren jeweiligen Entwicklungszielen bzw. Zielen und Maßnahmen bleiben bestehen.

<b>Teilfläche</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Stadtteil (Ortsteil-Nr.)</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Betroffene Milieudarstellung im LaPro</b>
1	Hamburg-Mitte	Wilhelmsburg (136)	Südlich Westliche Georgswerder Wettern, zwischen Nieder-georgswerder Deich und der Bundesautobahn A 255	Sonderstandort
2	Bergedorf	Ochsenwerder (608)	Südwestlich des Ochsenwerder Landscheidewegs	Landwirtschaftliche Kulturlandschaft

Teilfläche	Bezirk	Stadtteil (Ortsteil-Nr.)	Geltungsbereich	Betroffene Milieudarstellung im LaPro
3	Bergedorf	Neuengamme (606)	Zwischen der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und dem Neuengammer Hauptdeich	Landwirtschaftliche Kulturlandschaft
4	Bergedorf	Altengamme (605)	In Verlängerung der Straße Achterschlag zwischen dem Horster Damm und dem Gelände des Wasserwerks Curslack	Landwirtschaftliche Kulturlandschaft
5	Bergedorf	Curslack/ Bergedorf (604/ 603)	Östlich Curslacker Neuer Deich, zwischen der Bundesautobahn A 25 und dem Gelände des Wasserwerks Curslack	Landwirtschaftliche Kulturlandschaft
6	Harburg	Francop (716)	Westlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straßenzugs Hohenwischer Straße/ Hinterdeich, zwischen dem in Ost-West Richtung verlaufenden Abschnitt der Hohenwischer Straße/Vierzigstücken und dem Francoper Hinterdeich	Landwirtschaftliche Kulturlandschaft
7 Nur in 1. Änderung	Harburg	Neuland (703)	Westlich, parallel zur Autobahn A 1 entlang der westlichen Autobahnseite; bei Autobahnanschlussstelle Harburg	Landwirtschaftliche Kulturlandschaft, Wald

In die Legende des Landschaftsprogramms ist im Anschluss an die Legendeninhalte zum Landschaftsbild unter einer dann folgenden neuen Zwischenüberschrift „**Eignungsgebiete**“ der neue Legendeninhalt „**Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**“ mit den folgenden Entwicklungszielen eingefügt:

### **Entwicklungsziele**

- *Einzelanlagen innerhalb einer Anlagengruppe sollen in ihrer Ausführung und Höhe möglichst gleichartig sein.*
- *Die Farbgebung von Windenergieanlagen soll sich innerhalb eines Eignungsgebietes homogen darstellen. Ungebrochene und leuchtende Farben sowie Reflexionen sollen*

*vermieden, Beleuchtung minimiert, gegebenenfalls erforderliches Blinklicht innerhalb eines Gebietes synchron geschaltet werden. Werbeanlagen sind auszuschließen.*

- *Zur verträglicheren visuellen Wahrnehmung von Windenergieanlagen sollen diese ein möglichst ruhiges Laufbild aufweisen. Erholungswirksame Wegeverbindungen sollen im Nahbereich der Windenergieanlagen möglichst dicht abgepflanzt werden.*
- *Bei der Ausführung, Anordnung und dem Betrieb von Anlagengruppen ist das Risiko von Tierverlusten zu vermeiden und Barrierewirkungen sind zu begrenzen; Beeinträchtigungen kleinräumiger wertvoller Biotope sind zu vermeiden.*
- *Nebenanlagen sollen örtlich konzentriert werden, Erschließungswege möglichst kurz sein und umweltverträglich erstellt werden.*
- *Der energetische Verbund mit dem Leitungsnetz der Energieversorgungsunternehmen soll mittels Erdverkabelung erfolgen, Freileitungen sollen vermieden werden.*

Ergänzend gelten in der Landschaftsprogrammkarte **Arten- und Biotopschutz** für die dort ebenfalls dargestellten „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“, welche die Biotopentwicklungsräume überlagern, folgende Ziele und Maßnahmen:

- *Bei der Standortwahl der Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsgebiete sollen Beeinträchtigungen wertvoller Biotopstrukturen vermieden werden, insbesondere durch ausreichende Abstände zu wertvollen Marschgräben, Feuchtgrünlandflächen, Trockenrasen usw.*
- *Bei der Ausführung, Anordnung und dem Betrieb von Anlagengruppen ist das Risiko von Tierverlusten zu vermeiden und Barrierewirkungen sind zu begrenzen; insbesondere sind die Lebensraumsprüche der Avifauna und der Fledermauspopulationen durch Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zugbewegung und des Standortwechsels zu berücksichtigen; Beleuchtung soll minimiert werden.*

Die **Kategorie „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“** mit allen **Entwicklungszielen** ist in den **Erläuterungsbericht des gesamten Landschaftsprogramms** einschließlich Arten- und Biotopschutz (ehemals Artenschutzprogramm) vom Juli 1997 (Erstbeschluss des Landschaftsprogramms) in **Kapitel 4.2 „Milieuübergreifende Funktionen“** entsprechend zu integrieren.